

Vorentwurf VVG

31. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: Abschluss und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Abschnitt: Zustandekommen und Widerruf

- Art. 1 Antrag zum Vertragsabschluss
- Art. 2 Andere Anträge
- Art. 3 Widerrufsrecht
- Art. 4 Einbezug Dritter
- Art. 5 Police

2. Abschnitt: Vorvertragliche Informationspflichten

- Art. 6 Informationspflicht des Versicherungsunternehmens
- Art. 7 Verletzung der Informationspflicht
- Art. 8 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
- Art. 9 Anzeigepflicht bei Vertretung und Fremdversicherung
- Art. 10 Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens bei Verletzung der Anzeigepflicht
- Art. 11 Kündigung des Kollektivvertrages
- Art. 12 Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht

3. Abschnitt: Besondere Vereinbarungen

- Art. 13 Vorläufige Deckung
- Art. 14 Rückwärtsversicherung und Unmöglichkeit des Versicherungsfalles
- Art. 15 Einlöschungsklausel

4. Abschnitt: Mitteilungen und Fristwahrung

- Art. 16 Mitteilungen
- Art. 17 Fristwahrung

2. Kapitel: Prämie

- Art. 18 Fälligkeit
- Art. 19 Verzug
- Art. 20 Teilbarkeit
- Art. 21 Versicherungsleistungen mit Wartefrist

3. Kapitel: Versicherungsfall

- 1. Abschnitt: Eintritt des Versicherungsfalles
- Art. 22 Voraussetzungen

- 2. Abschnitt: Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Art. 23 Abwendung und Minderung des Schadens
- Art. 24 Schadenanzeige
- Art. 25 Auskünfte
- Art. 26 Veränderungsverbot

3. Abschnitt: Leistung des Versicherungsunternehmens

- Art. 27 Versicherungssumme
- Art. 28 Vermutungen
- Art. 29 Fälligkeit und Verzug
- Art. 30 Abschlagszahlungen
- Art. 31 Kosten der Rettung und der Schadenermittlung
- Art. 32 Ausschluss und Kürzung
- Art. 33 Pfandrecht an der versicherten Sache

4. Kapitel: Änderung des Vertrages

1. Abschnitt: Erhöhung und Verminderung der Gefahr

- Art. 34 Änderung der Gefahr
- Art. 35 Erhöhung der Gefahr
- Art. 36 Verminderung der Gefahr
- Art. 37 Kollektivvertrag

2. Abschnitt: Einseitige Anpassungen des Vertrages

- Art. 38 Prämienanpassungsklausel
- Art. 39 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

5. Kapitel: Beendigung des Vertrages

1. Abschnitt: Erlöschen von Gesetzes wegen

- Art. 40 Wegfall des versicherten Interesses
- Art. 41 Handänderung

2. Abschnitt: Kündigung des Vertrages

- Art. 42 Ordentliche Kündigung
- Art. 43 Ausserordentliche Kündigung
- Art. 44 Kündigung nach Teilschaden
- Art. 45 Entzug der Bewilligung

3. Abschnitt: Folgen der Beendigung

- Art. 46 Nachhaftung
- Art. 47 Folgen für hängige Versicherungsfälle

6. Kapitel: Zwangsvollstreckung

- Art. 48 Konkurs des Versicherungsunternehmens
- Art. 49 Konkurs des Versicherungsnehmers
- Art. 50 Pfändung und Arrest

Art. 51	Gesetzliche Erlösungsgründe
Art. 52	Ausschluss der betriebs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruchs
Art. 53	Eintrittsrecht
Art. 54	Betriebs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs

7. Kapitel: Verjährung

Art. 55	Fristen
Art. 56	Unterbrechung

8. Kapitel: Versicherungsvermittlung

Art. 57	Informationspflicht
Art. 58	Aufgaben des Versicherungsvermittlers
Art. 59	Vertretung und Haftung

9. Kapitel: Datenschutz

Art. 60	Datenbearbeitung und Schweigepflicht
Art. 61	Besondere Bestimmungen für Kollektivverträge
Art. 62	Kenntnis anderer Versicherungsunternehmen

2. TITEL: BESONDERE BESTIMMUNGEN**1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

<i>1. Abschnitt: Schadenversicherung</i>	
Art. 63	Anrechnung und Subrogation
Art. 64	Quotenvorrecht und Quotenteilung
Art. 65	Voraussetzungen des Rückgriffs
Art. 66	Mehrfachversicherung

2. Abschnitt: Summenversicherung

Art. 67	Kumulation
Art. 68	Versicherung von Kindern

2. Kapitel: Einzelne Versicherungszweige*1. Abschnitt: Sachversicherung*

Art. 69	Versicherungswert
Art. 70	Ersatzwert
Art. 71	Überversicherung
Art. 72	Unterversicherung

2. Abschnitt: Haftpflichtversicherung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 73	Umfang
Art. 74	Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch
Art. 75	Ungenügende Versicherungsdeckung
Art. 76	Rentenleistungen
Art. 77	Schadenregulierung

2. Unterabschnitt: Obligatorische Haftpflichtversicherung

Art. 78	Geltungsbereich
Art. 79	Vertragsabschluss mit Konsumenten
Art. 80	Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände
Art. 81	Beendigung des Vertrages
Art. 82	Einredenausschluss
Art. 83	Solidarität

3. Abschnitt: Rechtsschutzversicherung

Art. 84	Geltungsbereich
Art. 85	Informationspflicht
Art. 86	Allgemeine Bestimmungen
Art. 87	Wahl eines Interessenvertreters
Art. 88	Entbildung vom Berufsgeheimnis
Art. 89	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Art. 90	Erfolgshonorar

4. Abschnitt: Transportversicherung

Art. 91	Vertragsfreiheit
Art. 92	Ansprüche von Konsumenten

5. Abschnitt: Kredit- und Kautionsversicherung

Art. 93	Vertragsfreiheit
---------	------------------

6. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 94	Abtretung und Verpfändung
Art. 95	Begünstigung
Art. 96	Ausschlagung der Erbschaft
Art. 97	Überschussbeteiligung
Art. 98	Vorzeitige Beendigung und Umwandlung
Art. 99	Abfindungswerte
Art. 100	Pfandrecht und Rückkaufsrecht

7. Abschnitt: Kranken- und Unfallversicherung

Art. 101	Kündigung
Art. 102	Alterungsrückstellungen
Art. 103	Geschlossene Bestände
Art. 104	Mitwirkende Ursachen
Art. 105	Verhältnis zur sozialen Krankenversicherung
Art. 106	Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen

3. TITEL: INTERNATIONALE VERHÄLTNISSE

Art. 107	Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten
Art. 108	Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
Art. 109	Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung

4. TITEL: ZWINGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 110	Zwingendes Recht
----------	------------------

5. TITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 111	Anwendungsbereich
Art. 112	Verhältnis zum übrigen Privatrecht
Art. 113	Übergangsbestimmungen

ANHANG: ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS

Obligationenrecht (SR 220)

- Art. 20a Allgemeine Vertragsbedingungen
- Art. 113 Bei Haftpflichtversicherung

Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01)

- Art. xxx Ombudsstelle
- Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan
- Art. 32 Rechtsschutzversicherung
- Art. 33a Obligatorische Haftpflichtversicherung
- Art. 40 Definition [Versicherungsvermittler]
- Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit
- Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register
- Art. 45 Informationspflicht

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Abschluss und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Abschnitt: Zustandekommen und Widerruf

Art. 1 Antrag zum Vertragsabschluss

¹ Der Antrag kann vom Versicherungsunternehmen oder vom Versicherungsnehmer gestellt werden.

² Das Versicherungsunternehmen hat seinen Antrag zu befristen.

³ Gegenüber Konsumenten beträgt die Bindungsfrist mindestens drei Wochen. Bei Verträgen über vorläufige Deckungszusagen oder solchen, die nicht länger als sechs Monate dauern sollen, kann das Versicherungsunternehmen diese Frist verkürzen.

⁴ Als Konsumentenverträge gelten Verträge mit natürlichen Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen.

Art. 2 Andere Anträge

Schweigt das Versicherungsunternehmen während dreier Wochen auf den Antrag eines Versicherungsnehmers, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, so gilt der Antrag als angenommen.

Art. 3 Widerrufsrecht

¹ Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrages oder seine Annahme durch eine Erklärung in Textform widerrufen. Dies gilt nicht für Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

² Das Widerrufsrecht erlischt vierzehn Tage nach Abschluss des Vertrages oder einer anderen Vereinbarung. Die Frist ist eingehalten, wenn die Erklärung am letzten Tag zugegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist.

³ Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Versicherungsnehmer verpflichtet werden, dem Versicherungsunternehmen allfällige Kosten aus besonderen Abklärungen, die es im Hinblick auf den Abschluss vorgenommen hat, zu erstatten.

⁴ Solange aber geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen dem Versicherten die Unwirksamkeit des Vertrages nicht entgegenhalten.

⁵ Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen sowie bei Verträgen über vorläufige Deckungszusagen.

Art. 4 Einbezug Dritter

¹ Gegenstand der Versicherung ist ein wirtschaftliches Interesse des Versicherungsnehmers (Versicherung für eigene Rechnung) oder eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung). Sie kann sich auf die Person, Sachen oder das übrige Vermögen des Versicherungsnehmers (Eigenversicherung) oder eines Dritten (Fremdversicherung) beziehen.

² Es wird vermutet, dass eine Versicherung für Rechnung der versicherten Person abgeschlossen wurde.

³ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen steht jener Person zu, für deren Rechnung der Vertrag abgeschlossen worden ist. Abweichende Vereinbarungen in der Kranken- und Unfallversicherung bedürfen der Zustimmung der versicherten Person.

⁴ In der kollektiven Kranken- und Unfallversicherung darf der direkte Anspruch des Versicherten nicht wegbedungen werden.

⁵ Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann das Versicherungsunternehmen Einreden, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, auch gegenüber dem Dritten erheben.

⁶ Die Versicherung auf den Tod einer anderen Person bedarf deren Zustimmung, jede Änderung der Begünstigung deren Genehmigung. Beides hat in Textform zu erfolgen.

Art. 5 Police

¹ Das Versicherungsunternehmen händigt dem Versicherungsnehmer eine Police aus, welche die vereinbarten Rechte und Pflichten der Parteien festhält.

² Stimmt der Inhalt der Police oder ihrer Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so kann sich das Versicherungsunternehmen nicht auf den abweichenden Inhalt berufen.

³ Das Versicherungsunternehmen muss dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der im Antrag enthaltenen oder anderweitig in Textform abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren der Vertrag abgeschlossen wurde, aushändigen.

2. Abschnitt: Vorvertragliche Informationspflichten

Art. 6 Informationspflicht des Versicherungsunternehmens

¹ Das Versicherungsunternehmen muss den Versicherungsnehmer über seine Identität und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Insbesondere muss es informieren über:

a. die versicherten Risiken;

- b. den Umfang des Versicherungsschutzes;
- c. die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;
- d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages;
- e. das Widerrufsrecht gemäss Artikel 3;
- f. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten;
- g. den Inhalt einer allfälligen Einlösklausel;
- h. über das Recht, eine Abschrift der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Dokumente zu verlangen;
- i. in der Lebensversicherung: Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung sowie Rückkaufs- und Umwandlungswerte;
- j. in der Krankenzusatzversicherung: die Finanzierungsmethode einschliesslich der Bildung von Alterungsrückstellungen.

² Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer in Textform, verständlich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass er sie kennen kann, wenn er den Vertrag beantragt oder annimmt. Zudem muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sein.

Art. 7 Verletzung der Informationspflicht

¹ Hat das Versicherungsunternehmen die Informationspflicht nach Artikel 6 verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag durch Erklärung in Textform zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsunternehmen wirksam.

² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Angaben nach Artikel 6 Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zwei Jahre nach Vertragsschluss.

Art. 8 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

¹ Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherungsunternehmen vor Vertragsabschluss alle erheblichen Gefahrstatsachen, soweit sie ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen, durch Mitteilung in Textform, vollständig und richtig anzuzeigen.

² Erhebliche Gefahrstatsachen sind gegenwärtige oder vergangene Sachverhalte, die ihrer Natur nach geeignet sind, die Einschätzung der zu versichernden Gefahr zu beeinflussen, und über die das Versicherungsunternehmen in Textform unmissverständlich und spezifiziert Auskunft verlangt hat.

³ Für die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte ist der Zeitpunkt ihrer Übergabe oder Absendung an das Versicherungsunternehmen massgeblich. Nach diesem Zeitpunkt beurteilt sich auch, welche erheblichen Gefahrstatsachen dem Versicherungsnehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Art. 9 Anzeigepflicht bei Vertretung und Fremdversicherung

¹ Wird der Versicherungsnehmer bei der Erfüllung seiner Anzeigepflicht vertreten, so sind

sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen.

² Bei Fremdversicherung sind auch erhebliche Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne deren Wissen abgeschlossen wird.

³ Die Artikel 10 bis 12 sind anwendbar.

Art. 10 Kündigungrecht des Versicherungsunternehmens bei Verletzung der Anzeigepflicht

¹ Hat der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag durch Erklärung in Textform zu kündigen, falls es aufgrund der fehlerhaften Angaben das Risiko zu seinen Ungunsten falsch eingeschätzt hat und bei richtiger Einschätzung den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen hätte. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

² Hat der Versicherungsnehmer absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt, so erlischt mit Beendigung des Vertrages auch die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder nicht richtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden sind oder das Versicherungsunternehmen bei richtiger Anzeige das verwirklichte Risiko nicht gedeckt hätte. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat das Versicherungsunternehmen Anspruch auf Rückerstattung.

³ Kündigt das Versicherungsunternehmen den Vertrag, so hat es für die Zeit der tatsächlichen Vertragsdauer Anspruch auf eine erhöhte Prämie, wenn und soweit ohne Verletzung der Anzeigepflicht sich nach dem anwendbaren Tarif eine höhere Prämie ergeben hätte. Macht aber das Versicherungsunternehmen von seiner Leistungsbefreiung nach Absatz 2 Gebrauch, so beschränkt sich sein Anspruch auf die tatsächlich vereinbarte Prämie.

⁴ Wird ein rückkaufsfähiger Lebensversicherungsvertrag gekündigt, so schuldet das Versicherungsunternehmen den Rückkaufswert.

⁵ Das Kündigungsrecht erlischt nach Ablauf von acht Wochen, nachdem das Versicherungsunternehmen von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

⁶ Dieser Artikel findet sinngemäss Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer in Textform Tatsachen unrichtig mitteilt, die ihrer Natur nach und für ihn erkennbar geeignet sind, die Einschätzung der zu versichernden Gefahr zu beeinflussen, ohne dazu befragt worden zu sein.

Art. 11 Kündigung des Kollektivvertrages

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teils dieser Gegenstände oder Personen verletzt, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil von den Folgen der Anzeigepflichtverletzung unberührt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass das Versicherungsunternehmen diesen Teil allein zu den gleichen Bedingungen versichert hätte.

Art. 12 Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht

¹ Die Folgen der verletzten Anzeigepflicht treten nur insoweit ein, als das schriftliche Auskunftsbegehren des Versicherungsunternehmens (Art. 10 Abs. 1) einen deutlichen Hinweis auf die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung enthalten hat. Vorbehalten bleibt der Fall des Artikels 10 Absatz 6.

² Ausserdem kann ein Versicherungsunternehmen trotz Verletzung der Anzeigepflicht die Rechte gemäss Art. 10 nicht geltend machen, wenn:

- a. es das Verschweigen oder die unrichtige Angabe veranlasst hat;
- b. es die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache gekannt hat oder hätte kennen müssen;
- c. der Versicherungsnehmer auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt und das Versicherungsunternehmen den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage auf Grund der übrigen Mitteilungen des Versicherungsnehmers in einer Weise als beantwortet angesehen werden muss, welche die Anzeigepflicht verletzt.

3. Abschnitt: Besondere Vereinbarungen

Art. 13 Vorläufige Deckung

¹ Für die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens im Vertrag über die vorläufige Deckung genügt es, wenn die versicherten Risiken und der Umfang des vorläufigen Versicherungsschutzes bestimmbar sind. Darauf beschränkt sich auch die Informationspflicht des Versicherungsunternehmens.

² Eine Prämie ist zu leisten, soweit sie verabredet oder üblich ist.

³ Ist der Vertrag über eine vorläufige Deckung unbefristet, so kann er jederzeit unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden, endet aber jedenfalls mit Abschluss eines definitiven Vertrages mit dem betreffenden oder einem anderen Versicherungsunternehmen.

⁴ Vorläufige Deckungen unterstehen den besonderen Formvorschriften dieses Gesetzes nicht.

Art. 14 Rückwärtsversicherung und Unmöglichkeit des Versicherungsfalles

¹ Die Versicherung kann auf einen Zeitpunkt vor Abschluss des Vertrages zurückbezogen werden.

² Nichtig ist eine Rückwärtsversicherung, wenn lediglich der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass ein versichertes Ereignis bereits eingetreten ist.

³ Ebenfalls nichtig ist eine Versicherung, soweit sie mit Bezug auf ein künftiges Ereignis abgeschlossen wird, von dem lediglich das Versicherungsunternehmen wusste oder wissen musste, dass dessen Eintritt ausgeschlossen ist.

Art. 15 Einlöschungsklausel

Auf eine Vertragsbestimmung, wonach die Versicherung erst mit Bezahlung der ersten Prämie zu laufen beginnt, kann sich das Versicherungsunternehmen nicht berufen, wenn es die Police vor Bezahlung dieser Prämie ausgehändigt hat.

4. Abschnitt: Mitteilungen und Fristwahrung**Art. 16 Mitteilungen**

¹ Die Mitteilungen des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten erfolgen gültig an die letzte ihm bekannt gegebene Adresse.

² Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch als erfolgt.

Art. 17 Fristwahrung

Hängt der Bestand eines Rechts von der Beachtung einer Frist ab, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte berechtigt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

2. Kapitel: Prämie**Art. 18 Fälligkeit**

Die Prämie wird zu Beginn der Versicherungsperiode fällig; diese dauert ein Jahr.

Art. 19 Verzug

¹ Voraussetzungen und Folgen des Schuldnerverzugs bestimmen sich unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften nach dem Obligationenrecht.

² Dem in Verzug befindlichen Prämienschuldner kann das Versicherungsunternehmen auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen von der Absendung an gerechnet setzen und erklären, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist der Vertrag als aufgelöst gilt.

³ Die Parteien können vereinbaren, dass ein Teil der Abschlusskosten als Konventionalstrafe geschuldet ist, sofern der Vertrag in den ersten drei Jahren aufgelöst wird.

⁴ Für die Lebensversicherung bleiben Artikel 98 Absätze 2 und 3 vorbehalten.

Art. 20 Teilbarkeit

¹ Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

² Die ganze Prämie für die laufende Versicherungsperiode ist jedoch geschuldet:

- a. im Fall eines Totalschadens, sofern das Versicherungsunternehmen zur Leistung verpflichtet ist;
- b. falls der Versicherungsnehmer im Falle eines Teilschadens den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Art. 21 Versicherungsleistungen mit Wartefrist

¹ Bei Versicherungsleistungen mit Wartefrist erhebt das Versicherungsunternehmen keine Prämie mehr, sobald der Versicherte keine Leistungen mehr erwarten kann.

² Absatz 1 gilt nicht für Prämienbefreiungen und Kollektivverträge.

3. Kapitel: Versicherungsfall**1. Abschnitt: Eintritt des Versicherungsfalles****Art. 22 Voraussetzungen**

Der Versicherungsfall ist eingetreten, sobald sämtliche Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens erfüllt sind.

2. Abschnitt: Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**Art. 23 Abwendung und Minderung des Schadens**

¹ Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei unmittelbar drohendem oder eingetretenem Versicherungsfall soweit möglich und zumutbar für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen.

² Sie haben zumutbare Weisungen des Versicherungsunternehmens zu befolgen und solche einzuholen, wenn dies vertraglich vereinbart oder nach den Umständen erforderlich ist.

Art. 24 Schadenanzeige

¹ Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte muss das Versicherungsunternehmen benachrichtigen, sobald er vom Eintritt des Versicherungsfalles und von seinem Versicherungsschutz Kenntnis hat.

² Wird im Vertrag für die Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorgesehen, so muss diese angemessen sein.

Art. 25 Auskünfte

¹ Das Versicherungsunternehmen kann vom Versicherungsnehmer und vom Anspruchsberechtigten alle Auskünfte verlangen, die zur Abwicklung des Versicherungsfalles und zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind.

² Sieht der Vertrag vor, dass das Versicherungsunternehmen bestimmte Belege einfordern kann, muss deren Beschaffung zumutbar sein.

Art. 26 Veränderungsverbot

Solange der Schaden nicht ermittelt ist, dürfen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens am bestehenden Zustand keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, die Veränderung erfolge zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse.

3. Abschnitt: Leistung des Versicherungsunternehmens

Art. 27 Versicherungssumme

¹ Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Leistungen des Versicherungsunternehmens durch die Versicherungssumme begrenzt.

² Mangels abweichender Vereinbarung in Textform steht die Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall zur Verfügung.

Art. 28 Vermutungen

Wenn nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, gelten:

- a. Personenversicherungen als Summenversicherungen;
- b. andere Versicherungen als Schadenversicherungen;
- c. Leistungen bei Invalidität als unabhängig von der konkreten Erwerbseinbusse geschuldet.

Art. 29 Fälligkeit und Verzug

¹ Versicherungsleistungen werden mit Ablauf eines Monats fällig, nachdem der Berechtigte seinen Anspruch hinreichend substantiiert und dem Versicherungsunternehmen die ihm zugänglichen Beweise genannt oder übergeben hat.

² Das Versicherungsunternehmen gerät durch Mahnung in Verzug.

Art. 30 Abschlagszahlungen

¹ Bestreitet das Versicherungsunternehmen seine Leistungspflicht nur dem Umfang nach, so kann der Berechtigte nach Ablauf der in Artikel 29 Absatz 1 genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrages verlangen.

² Gleiches gilt, wenn die Aufteilung einer Versicherungsleistung auf mehrere Berechtigte ungeklärt ist.

Art. 31 Kosten der Rettung und der Schadenermittlung

¹ Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäss Artikel 23 sind vom Versicherungsunternehmen selbst dann zu übernehmen, wenn die Massnahmen erfolglos geblieben sind, sofern sie der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte für geboten halten durfte.

² Das Versicherungsunternehmen hat die Aufwendungen für die Ermittlung und Feststellung des Schadens zu übernehmen.

³ Soweit in den Fällen gemäss Absatz 1 und 2 das Versicherungsunternehmen im Einzelfall Aufwendungen veranlasst hat, hat es sie auch dann zu übernehmen, wenn sie zusammen mit den übrigen Leistungen die Versicherungssumme übersteigen.

⁴ Ausserprozessuale Kosten für den Beizug von Sachverständigen oder eines Rechtsbeistandes hat das Versicherungsunternehmen nur zu ersetzen, wenn es sich dazu vertraglich verpflichtet oder den Beizug verlangt hat.

⁵ Ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann es die Kostenübernahme entsprechend reduzieren.

Art. 32 Ausschluss und Kürzung

¹ Das Versicherungsunternehmen ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte:

- a. das befürchtete Ereignis vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b. hinsichtlich Begründung oder Umfang einer geltend gemachten Versicherungsleistung absichtlich getäuscht hat.

² Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, die Leistung entsprechend dem Grad des Verschuldens zu kürzen.

³ Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so ist die Versicherungsleistung in vollem Umfang geschuldet.

⁴ Wird das Ereignis durch einen Dritten herbeigeführt, ohne dass den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten ein grobes Verschulden trifft, so bleibt diesem gegenüber das Versicherungsunternehmen zur Leistung verpflichtet.

⁵ Bei Verletzung einer Obliegenheit ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, seine Leistung entsprechend dem Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten zu kürzen, es sei denn, diese weisen nach, dass die Leistungspflicht auch bei Erfüllung der Obliegenheit entstanden wäre.

Art. 33 Pfandrecht an der versicherten Sache

¹ Ist eine versicherte Sache verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke.

² Ist das Pfandrecht beim Versicherungsunternehmen angemeldet worden, so darf es die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten.

4. Kapitel: Änderung des Vertrages

1. Abschnitt: Erhöhung und Verminderung der Gefahr

Art. 34 Änderung der Gefahr

Eine Änderung der Gefahr im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen liegt vor, wenn:

- a. sich eine erhebliche Gefahrstatsache gemäss Artikel 8 Absatz 2 nicht bloss vorübergehend erhöht oder vermindert und dadurch ein neuer Gefahrszustand bewirkt wird;
- b. sie nach dem für die Erfüllung der Anzeigepflicht gemäss Artikel 8 Absatz 3 massgeblichen Zeitpunkt eingetreten ist.

Art. 35 Erhöhung der Gefahr

¹ Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherungsunternehmen jede Gefahrserhöhung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige kann auch durch den versicherten Dritten erfolgen.

² Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, innert vier Wochen seit dem Zugang der Anzeige durch Erklärung in Textform entweder den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen oder die Prämie auf den Zeitpunkt der Gefahrserhöhung anzupassen.

³ Im Fall einer Prämienerrhöhung ist der Versicherungsnehmer seinerseits berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit dem Zugang der angezeigten Prämienerrhöhung durch Erklärung in Textform mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

⁴ Wird der Vertrag gekündigt, hat das Versicherungsunternehmen in jedem Fall vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages Anspruch auf eine angemessene Prämienerrhöhung.

⁵ Zeigt der Versicherungsnehmer eine Gefahrserhöhung schuldhaft nicht an, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung in dem Masse verweigern, als Eintritt oder Umfang seiner Verpflichtung durch die Gefahrserhöhung beeinflusst worden sind. Das Wissen des versicherten Dritten wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

Art. 36 Verminderung der Gefahr

¹ Bei einer Gefahrsverminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist er berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens durch Erklärung in Textform mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

Art. 37 Kollektivvertrag

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und bezieht sich die Änderung der Gefahr nur auf einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherung für den übrigen Teil zu der tarifgemässen Prämie fortgesetzt wird.

2. Abschnitt: Einseitige Anpassungen des Vertrages

Art. 38 Prämienanpassungsklausel

¹ Eine Anpassungsklausel, die das Versicherungsunternehmen ermächtigt, die Prämie einseitig zu erhöhen, kann gültig nur für den Fall vereinbart werden, dass die für die Prämienberechnung massgeblichen Verhältnisse sich nach Vertragsabschluss in einer Weise ändern, welche die vorgesehene Erhöhung rechtfertigt.

² Macht das Versicherungsunternehmen von einer vereinbarten Anpassungsklausel Gebrauch, so hat es dies dem Versicherungsnehmer in Textform, begründet und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nach Absatz 3 mitzuteilen. Die Erhöhung tritt frühestens vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Kraft.

³ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag oder den von der Prämienhöhung betroffenen Teil auf den Zeitpunkt zu kündigen, ab welchem die Prämienhöhung wirksam würde. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Versicherungsunternehmen vorher zugeht.

Art. 39 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

¹ Bietet das Versicherungsunternehmen während der Vertragsdauer zum versicherten Risiko neue Allgemeine Versicherungsbedingungen an, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Vertrag zu diesen Bedingungen fortgesetzt wird. Ist die Änderung mit einer Prämienhöhung verbunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zu leisten.

² Das Versicherungsunternehmen kann die Fortführung des Vertrages zu den neuen Bedingungen ablehnen, wenn damit eine Erhöhung der versicherten Gefahr verbunden wäre.

5. Kapitel: Beendigung des Vertrages

1. Abschnitt: Erlöschen von Gesetzes wegen

Art. 40 Wegfall des versicherten Interesses

¹ Der Vertrag erlischt, wenn das versicherte Interesse dahinfällt.

² Vorbehalten bleiben Ansprüche aus versicherten Ereignissen, die bereits eingetreten sind.

Art. 41 Handänderung

¹ Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag im Zeitpunkt der Handänderung.

² Jedoch geht der Vertrag auf den Erwerber über:

- a. in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge;
- b. bei Haftpflichtversicherungen, deren Abschluss durch ein Bundesgesetz vorgeschrieben ist; knüpft die Versicherungspflicht an die Haltereigenschaft an, so gilt der Halterwechsel als Handänderung;
- c. bei privaten Feuer- und Elementarschadenversicherungen in Kantonen mit einem Versicherungsobligatorium für Gebäude.

³ In den Fällen von Absatz 2 kann:

- a. der Erwerber den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung in Textform bis spätestens 14 Tage nach erfolgter Handänderung ablehnen;
- b. das Versicherungsunternehmen den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gilt Artikel 35 sinngemäss.

2. Abschnitt: Kündigung des Vertrages

Art. 42 Ordentliche Kündigung

¹ Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist, wobei der Versicherungsnehmer nicht schlechter gestellt werden darf als das Versicherungsunternehmen.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Lebens- und die Krankenzusatzversicherung.

Art. 43 Ausserordentliche Kündigung

¹ Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

² Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

Art. 44 Kündigung nach Teilschaden

¹ Der Vertrag ist kündbar, wenn ein Versicherungsfall eintritt, der eine Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens auslöst, sofern das versicherte Interesse nicht vollständig dahinfällt.

² Das Kündigungsrecht erlischt 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung.

³ Wird der Vertrag gekündigt, so endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach Zugang der Kündigung.

Art. 45 Entzug der Bewilligung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Vertrag gemäss Artikel 43 zu kündigen, wenn dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit nach Artikel 61 Versicherungsaufsichtsgesetz entzogen worden ist.

3. Abschnitt: Folgen der Beendigung

Art. 46 Nachhaftung

¹ Hat sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrages verwirklicht, so ist die Versicherungsleistung auch dann geschuldet, wenn der aus diesem Ereignis entstehende Schaden erst nach Beendigung des Vertrages eintritt.

² Anderslautende Vereinbarungen in der Personeneinzelsversicherung sind nichtig, soweit sie die Leistungspflicht für Schäden ausschliessen, die innert fünf Jahren seit Beendigung des Vertrages eintreten.

Art. 47 Folgen für hängige Versicherungsfälle

¹ Vertragsbestimmungen, welche ein Versicherungsunternehmen berechtigen, bei Beendigung des Vertrages nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Leistungsverpflichtungen bezüglich Dauer oder Umfang einseitig zu beschränken oder aufzuheben, sind nichtig.

² Vorbehalten bleibt die kollektive Personenversicherung.

6. Kapitel: Zwangsvollstreckung

Art. 48 Konkurs des Versicherungsunternehmens

Wird über das Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag vier Wochen nach Bekanntmachung der Konkursöffnung. Die Aufsichtsbehörde sorgt für eine individuelle Information der Versicherungsnehmer, und diese sind berechtigt, die Beendigung des Vertrages um acht Wochen hinauszuschieben.

Art. 49 Konkurs des Versicherungsnehmers

¹ Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beendigung des Vertrages.

² Ansprüche und Leistungen aus der Versicherung von Kompetenzstücken (Artikel 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889) fallen nicht in die Konkursmasse.

Art. 50 Pfändung und Arrest

Ist eine versicherte Sache gepfändet oder mit Arrest belegt, so kann das Versicherungsunternehmen, wenn es rechtzeitig benachrichtigt wird, gültig nur noch an das Betreibungsamt leisten.

Art. 51 Gesetzliche Erlöschungsgründe

¹ Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkursöffnung über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

² Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht verzichtet, die Begünstigung zu widerrufen, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 52 Ausschluss der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruches

Sind der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 53 Eintrittsrecht

¹ Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkom-

men des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, im Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ein.

² Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Art. 54 Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs

¹ Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird.

² Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen wird.

³ Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor der Verwertung der Forderung bei dem Betreibungsamt oder der Konkursverwaltung geltend machen.

7. Kapitel: Verjährung

Art. 55 Fristen

¹ Prämienforderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Forderungen auf Versicherungsleistungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles. Sind periodische Versicherungsleistungen geschuldet, verjährt die Gesamtforderung zehn Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Art. 56 Unterbrechung

¹ Die Verjährung wird ebenfalls mit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle gemäss Artikel xxx Versicherungsaufsichtsgesetz unterbrochen.

² Die Ombudsstelle teilt auf Verlangen den Zeitpunkt mit, in welchem das Verfahren eingeleitet worden ist.

8. Kapitel: Versicherungsvermittlung

Art. 57 Informationspflicht

¹ Zu Beginn einer Beratungstätigkeit haben Versicherungsvermittler Versicherungsnehmer mindestens über Folgendes zu informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;
- b. ob er als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler tätig ist und ob er im entsprechenden Register der Aufsichtsbehörde eingetragen ist;
- c. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- d. ihre Vertragsbeziehungen mit dem oder den Versicherungsunternehmen, für das oder die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- e. ob er rechtlich, wirtschaftlich oder auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden ist und an welches;
- f. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang, Aufbewahrung und mögliche Empfänger der Daten

² Die gemäss Absatz 1 zu erteilenden Informationen sind dem Versicherungsnehmer in Textform abzugeben.

Art. 58 Aufgaben des Versicherungsvermittlers

¹ Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinen Rat auf die Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen und eine fachkundige Empfehlung abzugeben, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen. Er hält die von ihm erhobenen Bedürfnisse des Kunden sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat schriftlich fest.

² Der Versicherungsagent erfüllt bei der Beratung des Versicherungsnehmers die dem Versicherungsunternehmen obliegenden Pflichten. Er berät den Versicherungsnehmer auf der Basis der vom Versicherungsunternehmen angebotenen Produkte sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Versicherungsnehmers, welche er schriftlich festzuhalten hat.

Art. 59 Vertretung und Haftung

¹ Der Versicherungsagent gilt als ermächtigt, im Namen des Versicherungsunternehmens Versicherungsverträge abzuschliessen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art seiner Tätigkeit gewöhnlich mit sich bringt.

² Ob und in welchem Umfang ein Versicherungsmakler ermächtigt ist, den Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss zu vertreten, beurteilt sich nach Massgabe der ihm erteilten Vollmacht. Wird die Ermächtigung vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt, beurteilen sich deren Bestand und Umfang diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Mitteilung.

³ Lässt eine Partei die Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages durch eine andere Person führen oder lässt sie sich beim Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so hat sie für deren Verhalten wie für ihr eigenes einzustehen. Das gilt ohne Rücksicht auf die Natur des Rechtsverhältnisses, das zwischen der betreffenden Partei und der anderen Person besteht.

9. Kapitel: Datenschutz

Art. 60 Datenbearbeitung und Schweigepflicht

¹ Versicherungsunternehmen sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um Versicherungsverträge abzuschliessen und abzuwickeln, namentlich um:

- a. das zu übernehmende Risiko zu prüfen;
- b. die Prämien zu berechnen und zu erheben;
- c. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Versicherungsunternehmen zu koordinieren;
- d. betrügerische Leistungsbegehren abzuwehren;
- e. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;
- f. den Geschäftsverkehr mit Rück- und Mitversicherungsunternehmen abzuwickeln;
- g. die interne Verwaltung und Statistiken zu führen.

² Personen, die am Abschluss oder an der Abwicklung eines Versicherungsvertrages beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Nicht als Dritte gelten Konzerngesellschaften, die Datenschutzregeln unterstehen, welche den schweizerischen gleichwertig sind.

Art. 61 Besondere Bestimmungen für Kollektivverträge

¹ Bei kollektiven Personenversicherungen darf das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer keinen Einblick in besonders schützenswerte Daten der versicherten Personen gewähren. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Das Versicherungsunternehmen stellt Unterlagen, welche besonders schützenswerte Daten der Versicherten enthalten oder mit denen solche Daten erhoben werden, den versicherten Personen direkt zu. Diese dürfen nicht verpflichtet oder angehalten werden, solche Unterlagen dem Versicherungsunternehmen über den Versicherungsnehmer zukommen zu lassen oder in Gegenwart des Versicherungsnehmers oder eines seiner Vertreter zu bearbeiten.

³ Beschränkt das Versicherungsunternehmen in einem Kollektivvertrag mit einem Arbeitgeber aufgrund einer Gesundheitsprüfung die Leistungen gegenüber einem versicherten Arbeitnehmer, so teilt es dies dem Arbeitnehmer in Textform und unter Hinweis auf dessen Rechte gemäss dieser Bestimmung mit. Der Arbeitnehmer hat darauf hin das Recht, innert 14 Tagen dem Versicherungsunternehmen zu untersagen, den Arbeitgeber über den Vorbe-

halt in Kenntnis zu setzen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer, der gleichzeitig Arbeitgeber der versicherten Person ist, in Abweichung von allfälligen einzel- oder gesamtarbeitsvertraglichen Pflichten im Falle einer Verhinderung der versicherten Person aus einem vom Vorbehalt des Versicherungsunternehmens erfassten Grund nur zur Lohnfortzahlung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts verpflichtet.

Art. 62 Kenntnis anderer Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen muss sich die Kenntnis eines anderen Versicherungsunternehmens von Daten des Versicherungsnehmers zurechnen lassen, wenn es Veranlassung hatte und in der Lage war, die beim anderen Versicherungsunternehmen gespeicherten Daten abzurufen.

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Schadenversicherung

Art. 63 Anrechnung und Subrogation

¹ Leistungen aus Schadenversicherungen sind mit anderen schadenausgleichenden Leistungen nicht kumulierbar.

² Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 64 Quotenvorrecht und Quotenteilung

¹ Die Ansprüche des Versicherten gehen nur so weit auf das Versicherungsunternehmen über, als dessen Leistungen zusammen mit dem von einem Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.

² Hat jedoch das Versicherungsunternehmen seine Leistungen im Sinn von Artikel 32 Absatz 2 gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten in dem Umfang auf das Versicherungsunternehmen über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.

Art. 65 Voraussetzungen des Rückgriffs

¹ Das Versicherungsunternehmen kann Rückgriffsansprüche nur in dem Umfang ausüben, als dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird.

² Wenn besondere Umstände, namentlich enge Beziehungen zwischen dem Rückgriffsverpflichteten und dem Geschädigten, es rechtfertigen, können diese Ansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Art. 66 Mehrfachversicherung

¹ Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und dieselben Schäden für dieselbe Zeit durch mehrere Unternehmen versichert, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungsunternehmen unter Angabe aller betroffenen Verträge umgehend in Textform zu informieren.

² Jedes Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen seit Zugang der Information kündigen. Macht ein Versicherungsunternehmen von diesem Recht Gebrauch, so informiert es die anderen. Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang des Kündigungsschreibens beim Versicherungsnehmer wirksam.

³ Bleiben mehrere Verträge ungekündigt,

- a. werden bei Vollwertversicherungen deren Prämien und Versicherungssummen ab Zugang des Informationsschreibens proportional so reduziert, dass das Total der Versicherungssummen dem Versicherungswert entspricht;
- b. erfolgt bei Erstrisikoversicherungen die Reduktion auf Antrag des Versicherungsnehmers bis auf die höchste Versicherungssumme der ungekündigten Verträge. Für die Verträge mit reduzierter Versicherungssumme ist die tarifgemässe Prämie geschuldet.

⁴ Im Versicherungsfall haften die Versicherungsunternehmen für den vertragsgemässen Ersatz des Schadens bis zur Höhe der mit ihnen vereinbarten Versicherungssumme solidarisch. Im Innenverhältnis tragen sie den Schaden bei der Vollwertversicherung im Verhältnis der Versicherungssummen, bei der Erstrisikoversicherung zu gleichen Teilen, soweit er mehrfach versichert ist.

⁵ Unterlässt der Versicherungsnehmer die Information gemäss Absatz 1 in der Absicht, sich oder einem Anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, so entfällt die Leistungspflicht aller beteiligten Versicherungsunternehmen für bereits eingetretene Versicherungsfälle. Diese können die Verträge innert vier Wochen kündigen, seit sie davon Kenntnis haben; die Kündigung wird mit Zugang des Kündigungsschreibens beim Versicherungsnehmer wirksam. Auf ungekündigte Verträge findet für die Zukunft Absatz 3 sinngemäss Anwendung.

⁶ Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht

- a. für Vollwertversicherungen, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert um höchstens einen Zehntel übersteigen;
- b. für Erstrisikoversicherungen, die unterschiedliche Risiken decken, wenn die Mehrfachversicherung sich auf eine Deckung beschränkt, der in allen betroffenen Verträgen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

2. Abschnitt: Summenversicherung

Art. 67 Kumulation

Leistungen aus Summenversicherungen sind mit anderen Leistungen kumulierbar.

Art. 68 Versicherung von Kindern

¹ Stirbt ein im Rahmen einer Todesfallversicherung oder Unfalltodzusatzversicherung versichertes Kind, bevor es zwei Jahre und sechs Monate alt ist, darf das Versicherungsunternehmen ein Todesfallkapital von höchstens 5'000 Franken ausbezahlen. Stirbt das Kind, bevor es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, darf das Versicherungsunternehmen aus sämtlichen bei ihm bestehenden Versicherungen auf das Leben des Kindes ein Todesfallkapital von höchstens 50'000 Franken ausbezahlen.

² Ist die Summe der Prämien, aufgezinnt um 5 Prozent, die für das Kind geleistet wurden, höher als die Todesfallsumme nach Absatz 1, so ist die aufgezinnte Prämiensumme zurückzuerstatten.

³ Der Bundesrat kann die in Absatz 1 genannten Beträge der Teuerung anpassen.

2. Kapitel: Einzelne Versicherungszweige

1. Abschnitt: Sachversicherung

Art. 69 Versicherungswert

Der Versicherungswert einer Sache entspricht dem ihr von den Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beigemessenen Wert, vermutungsweise dem Verkehrswert.

Art. 70 Ersatzwert

¹ Der Ersatzwert einer Sache entspricht dem Verkehrswert bei Eintritt des Versicherungsfalles; die Parteien können ihn abweichend festlegen.

² Das Versicherungsunternehmen schuldet im Totalschadenfall den Ersatzwert, im Teilschadenfall einen Anteil davon, höchstens jedoch die Versicherungssumme.

Art. 71 Überversicherung

¹ Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, so können sowohl das Versicherungsunternehmen als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Überversicherung durch Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie beseitigt wird.

² Absatz 1 gilt auch, wenn sich der Wert der versicherten Sache nachträglich erheblich vermindert.

³ Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht bewirkt oder beibehalten, sich oder einem Anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, so gilt im Versicherungsfall Artikel 66 Absatz 5 sinngemäss.

Art. 72 Unterversicherung

¹ Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, in welchem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, sofern es sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat (Vollwertversicherung).

² Ein solcher Vorbehalt ist in der Hausratversicherung nicht zulässig.

2. Abschnitt: Haftpflichtversicherung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 73 Umfang

¹ Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Regressansprüche Dritter.

² Im Rahmen der Versicherungssumme umfasst die Versicherung gerichtliche und aussergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Ansprüche entstehen, soweit diese Aufwendungen nach den Umständen geboten sind oder vom Versicherungsunternehmen veranlasst werden.

Art. 74 Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

¹ Der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger hat gegen das Versicherungsunternehmen ein direktes Forderungsrecht im Rahmen der Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages entgegen halten kann.

² Er kann vom Haftpflichtigen Auskunft über dessen Haftpflichtversicherungsschutz verlangen.

³ Dieser Artikel findet auf die nicht obligatorische Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden keine Anwendung.

Art. 75 Ungenügende Versicherungsdeckung

¹ Deckt die Versicherungssumme die Ansprüche mehrerer Geschädigter nicht, so werden die

Leistungen anteilmässig herabgesetzt.

² Hat das Versicherungsunternehmen unfreiwillig oder in gutem Glauben eine Ersatzleistung erbracht, die den anteilmässigen Anspruch des Geschädigten übersteigt, so ist es im Umfang dieser Leistung gegenüber anderen Geschädigten befreit.

³ Das Gericht setzt auf Antrag einer Partei, die gegen das Versicherungsunternehmen Klage eingereicht hat, oder von Amtes wegen den nicht am Prozess beteiligten Geschädigten unter Hinweis auf die Säumnisfolgen Frist, sich dem Verfahren anzuschliessen.

⁴ Das Gericht nimmt die Zuteilung der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Ersatzleistungen ohne Rücksicht auf nicht fristgemäss eingeklagte Ansprüche vor.

Art. 76 Rentenleistungen

¹ Ist der Kapitalwert einer Rente höher als die Versicherungssumme, so ist das Versicherungsunternehmen lediglich zur Zahlung eines verhältnismässigen Anteils der Rente verpflichtet.

² Im Umfang der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens sind dieses und der Versicherte von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit.

Art. 77 Schadenregulierung

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, innert drei Monaten seit Anmeldung einer Entschädigungsforderung

- a. ein begründetes Angebot zu unterbreiten, wenn die Leistungspflicht unbestritten und der Anspruch bezifferbar ist;
- b. eine begründete Stellungnahme abzugeben, wenn die Leistungspflicht bestritten oder der Anspruch noch nicht bezifferbar ist.

² Die Erklärungen nach Absatz 1 haben in Textform zu erfolgen.

³ Die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens nach Absatz 1 ruht, solange

- a. der Schaden aus Gründen, welche der Ansprecher zu vertreten hat, nicht reguliert werden kann;
- b. im Zusammenhang mit dem Schadenfall ein Administrativverfahren, ein Prozess oder ein aussergerichtliches Streitbeilegungsverfahren hängig ist;
- c. offen ist, ob sich das Versicherungsunternehmen auf eine gesetzliche Haftungsbegrenzung berufen kann.

⁴ Kommt das Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so kann ihm der Ansprecher eine Nachfrist von einem Monat ansetzen, nach deren unbenützttem Ablauf vermutet wird, dass die Leistungspflicht im Umfang der angemeldeten Entschädigungsforderung besteht. Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche, namentlich solche aus Schuldnerverzug.

2. Unterabschnitt: Obligatorische Haftpflichtversicherung

Art. 78 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind auf Haftpflichtversicherungen ergänzend anwendbar, deren Abschluss durch ein Bundesgesetz vorgeschrieben ist.

² Umfang, Mindestversicherungssummen, zulässige Ausschlüsse sowie örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich bestimmen sich nach den Gesetzen, welche die Versicherungspflicht vorsehen.

³ Abweichende Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen gehen den Bestimmungen dieses Unterabschnitts vor.

Art. 79 Vertragsabschluss mit Konsumenten

¹ Die zum Betrieb des jeweiligen Versicherungszweiges ermächtigten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, mit Konsumenten Haftpflichtversicherungsverträge einzugehen, deren Abschluss durch ein Bundesgesetz vorgeschrieben ist.

² Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens massgebenden Grundsätzen und Tarifen als angenommen, wenn das Versicherungsunternehmen ihn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Eingang des Antrages an gerechnet in Textform ablehnt oder wegen einer nachweisbar höheren Gefahr ein abweichendes Gegenangebot unterbreitet.

³ Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluss des Vertrages entgegen stehen oder wenn der Antragsteller beim Versicherungsunternehmen versichert war und dieses den Vertrag gekündigt hat:

- a. wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtbezahlung der Prämie;
- b. nach Eintritt eines Versicherungsfalles.

⁴ Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn ein anderes Versicherungsunternehmen ebenfalls berechtigt wäre, einen Antrag aus einem der in Absatz 3 Buchstaben a oder b genannten Gründe abzulehnen. Es kann ferner die Annahme des Antrags von einer Bescheinigung nach Absatz 5 abhängig machen.

⁵ Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung des Vertrages eine Bescheinigung auszustellen, die Auskunft gibt über den Grund der Vertragsauflösung, die Vertragsdauer sowie die während dieser gemeldeten Versicherungsfälle, die zu Leistungen oder noch wirksamen Rückstellungen geführt haben.

Art. 80 Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb einer Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände.

² Die Auffangeinrichtung versichert in eigenem Namen und nach versicherungstechnischen Grundsätzen Personen, die keinen Versicherungsschutz finden.

³ Die Auffangeinrichtung untersteht der Aufsicht des Bundes. Auf die von ihr abgeschlossenen Verträge sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar. Ergänzend gilt für die Vertragsbeendigung:

- a. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn er eine Bestätigung in Textform eines Versicherungsunternehmens einreicht, welches ab diesem Datum die Versicherungsdeckung übernimmt.
- b. Die Auffangeinrichtung kann den Vertrag nur gestützt auf die Artikel 19 oder 43 kündigen. Sie ist zudem befugt, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers einzelne Verträge oder Teilbestände aufgrund eines Vertrages mit einem Versicherungsunternehmen auf dieses zu übertragen.

⁴ Der Erlass von Bestimmungen über die Auffangeinrichtung kann vom Bundesrat suspendiert werden, solange ein Vertrag zwischen den im jeweiligen Versicherungszweig tätigen Versicherungsunternehmen gewährleistet, dass keine Versicherungsnotstände entstehen können. Der Vertrag:

- a. weist Personen, deren Antrag von mindestens drei Versicherungsunternehmen abgelehnt wurde, einem zum Vertragsabschluss verpflichteten Versicherungsunternehmen zu;
- b. regelt die maximal zulässigen Prämienzuschläge für Versicherungsverträge gemäss Buchstaben a;
- c. muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden;
- d. wird durch die Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

Art. 81 Beendigung des Vertrages

Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Beendigung der Haftpflichtversicherung folgende Bestimmungen:

- a. Der Vertrag erlischt von Gesetzes wegen, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nicht mehr erfüllt sind.
- b. Der vom Versicherungsnehmer gekündigte Vertrag erlischt erst, wenn dem bisherigen Versicherungsunternehmen der Nachweis vorliegt, dass ein neues Versicherungsunternehmen den vorgeschriebenen Versicherungsschutz lückenlos weiterführt. Sobald das bisherige Versicherungsunternehmen diesen Nachweis erhalten hat, informiert es den Versicherungsnehmer, ab welchem Zeitpunkt er nicht mehr bei ihm versichert ist.
- c. Kündigt das Versicherungsunternehmen, so informiert es unverzüglich die für die Aufsicht über den Versicherten zuständige Behörde.

Art. 82 Einredenausschluss

¹ Einreden aus diesem Gesetz oder aus dem Vertrag können dem Geschädigten nicht entgegen gehalten werden.

² Das Versicherungsunternehmen hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit es nach diesem Gesetz oder dem Vertrag zur Ablehnung oder

Kürzung seiner Leistung befugt gewesen wäre. Es kann sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird.

Art. 83 Solidarität

¹ Im Rahmen der Versicherungsdeckung haften der Versicherte und das Versicherungsunternehmen dem Geschädigten solidarisch.

² Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Einem wirkt auch gegenüber dem Anderen.

3. Abschnitt: Rechtsschutzversicherung

Art. 84 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anwendbar auf die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens zur Verteidigung oder Vertretung der bei ihm gegen Haftpflichtansprüche versicherten Personen.

Art. 85 Informationspflicht

Das Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherungsunternehmen) und die Erledigung von Schadenfällen nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen hat, informiert nach Eingang einer Schadenanzeige den Versicherten in Textform und gegen Unterschrift unverzüglich über das Wahlrecht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b Versicherungsaufsichtsgesetz.

Art. 86 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Rechtsschutzgarantie muss Gegenstand eines von den anderen Versicherungszweigen gesonderten Vertrages oder eines gesonderten Kapitels einer Police mit Angabe des Inhalts der Rechtsschutzgarantie und der entsprechenden Prämie sein.

² Wird die Schadenerledigung entsprechend Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a Versicherungsaufsichtsgesetz einem Schadenregelungsunternehmen übertragen, so muss dieses Unternehmen im gesonderten Vertrag oder im gesonderten Kapitel mit Angabe seiner Firmenbezeichnung und der Adresse seines Sitzes erwähnt werden. Gegenüber dem Versicherten steht es in den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmens.

³ Räumt das Versicherungsunternehmen dem Versicherten das Recht ein, sich nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b Versicherungsaufsichtsgesetz an einen unabhängigen Rechtsanwalt oder an eine andere Person zu wenden, so muss dieses Recht in den Anträgen, Policen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schadenanzeigeformularen erwähnt und jeweils besonders kenntlich gemacht werden.

Art. 87 Wahl eines Interessenvertreters

¹ Ist im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren der Beizug eines Interessenvertreters geboten oder liegt eine Interessenkollision vor, so trägt das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Versicherungsdeckung die Kosten des vom Versicherten frei gewählten Vertreters.

² Die Parteien können vereinbaren, dass die Beauftragung der Zustimmung des Versicherungsunternehmens bedarf. Wird sie verweigert, so hat der Versicherte das Recht, drei andere, unter sich nicht verbundene Personen für die Vertretung vorzuschlagen, von denen eine akzeptiert werden muss.

³ Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor, so ist der Versicherte auf sein Recht hinzuweisen.

Art. 88 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Eine Vereinbarung, wonach sich der Versicherte verpflichtet, seinen Vertreter gegenüber dem Versicherungsunternehmen vom Berufsgeheimnis zu entbinden, ist nicht anwendbar, wenn ein Interessenkonflikt besteht und die Weitergabe der verlangten Information an das Versicherungsunternehmen für den Versicherten nachteilig sein kann.

Art. 89 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

¹ Für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsunternehmen über Massnahmen zur Erledigung des Versicherungsfalles hat der Vertrag ein Verfahren vorzusehen, das vergleichbare Garantien wie ein Schiedsverfahren bietet.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Leistung wegen Aussichtslosigkeit der Massnahme ab, so hat es unverzüglich eine begründete Stellungnahme in Textform abzugeben und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens nach Absatz 1 hinzuweisen.

³ Sieht der Vertrag kein Verfahren nach Absatz 1 vor oder unterlässt es das Versicherungsunternehmen, den Versicherten im Zeitpunkt der Ablehnung der Leistungspflicht darüber zu informieren, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherten als anerkannt.

⁴ Leitet der Versicherte entgegen der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens oder dem Ergebnis des Verfahrens nach Absatz 1 auf eigene Kosten ein Verfahren ein und endet dieses für ihn vorteilhafter, so übernimmt das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Versicherungsdeckung die dadurch entstandenen Kosten.

Art. 90 Erfolgshonorar

Das Versicherungsunternehmen darf sich keinen Anteil an einem allfälligen Erfolg des Versicherten versprechen lassen.

4. Abschnitt: Transportversicherung

Art. 91 Vertragsfreiheit

¹ Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit finden auf die Transportversicherung keine Anwendung.

² Davon ausgenommen ist die Reiseversicherung.

Art. 92 Ansprüche von Konsumenten

Werden mit einer Transportversicherung Ansprüche von Konsumenten gedeckt, dürfen die zum Schutz Geschädigter erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht wegbedungen werden.

5. Abschnitt: Kredit- und Kautionsversicherung

Art. 93 Vertragsfreiheit

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit finden auf die Kredit- und Kautionsversicherung keine Anwendung.

6. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 94 Abtretung und Verpfändung

Abtretung und Verpfändung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrag bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Übergabe der Police sowie der Anzeige an das Versicherungsunternehmen in Textform.

Art. 95 Begünstigung

¹ Der Versicherungsnehmer kann ohne Zustimmung des Versicherungsunternehmens einen oder mehrere Dritte als Begünstigte bezeichnen.

² Verliert ein Begünstigter aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Ansprüche, werden die Ansprüche der übrigen Begünstigten (Mit- oder Nachbegünstigte) so berechnet, als wäre er noch anspruchsberechtigt. Sie erhalten zusammen aber im Minimum die Höhe des Rückkaufswertes.

³ Der Versicherungsnehmer kann über den Anspruch aus dem Vertrag frei verfügen, auch wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, sofern er nicht schriftlich darauf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat. Vorbehalten bleibt Artikel 4 Absatz 6.

⁴ Im Versicherungsfall steht den Begünstigten ein eigenes Forderungsrecht gegen das Versicherungsunternehmen zu.

⁵ Erlebt ein Begünstigter den Versicherungsfall nicht und sind keine Nachbegünstigten benannt, so steht sein Anspruch seinen Erben zu, mit Ausnahme des Gemeinwesens.

Art. 96 Ausschlagung der Erbschaft

Die Ausschlagung der Erbschaft durch einen Begünstigten beeinträchtigt seine Rechte gegenüber dem Versicherungsunternehmen nicht.

Art. 97 Überschussbeteiligung

¹ Wird eine Überschussbeteiligung vereinbart, so sind im Vertrag insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- a. Modalitäten der Überschusszuteilung, insbesondere die Anteile, die jährlich und bei Vertragsablauf zugewiesen werden;
- b. Zeitpunkt der ersten Überschusszuteilung;
- c. Vor- oder Nachschüssigkeit der Überschusszuteilung;
- d. Art der Verwendung des jährlich zugeteilten Anteils;
- e. Modalitäten einer Änderung des Überschussystems während der Vertragslaufzeit.

² Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer jährlich über die Zuteilung und den Stand der individuellen Überschussanteile zu informieren.

³ Ist der Schlussüberschussanteil die wichtigste Überschusskomponente, so muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer bei Tod oder Rückkauf einen angemessenen Teil des angesammelten Schlussüberschussanteils erstatten.

Art. 98 Vorzeitige Beendigung und Umwandlung

¹ Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unabhängig von der vereinbarten Dauer nach Ablauf eines Jahres kündigen.

² Hat die Versicherung bei Beendigung des Vertrages einen Umwandlungswert, so wird sie in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt. Der Vertrag kann dafür einen Mindestwert vorsehen.

³ Hat die Versicherung bei Beendigung des Vertrages zudem einen Rückkaufswert, so kann der Versicherungsnehmer anstelle der Umwandlung dessen Auszahlung verlangen.

Art. 99 Abfindungswerte

¹ Die Grundlagen zur Ermittlung des Rückkaufs- und des Umwandlungswertes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind im Vertrag auszuweisen.

² Der Rückkaufswert ist dem Versicherungsnehmer jährlich, der Umwandlungswert auf Verlangen mitzuteilen.

³ Die Aufsichtsbehörde hat auf Ersuchen des Versicherungsnehmers die vom Versicherungsunternehmen festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Art. 100 Pfandrecht und Rückkaufsrecht

¹ Gegenüber einem Pfandberechtigten kann das Versicherungsunternehmen alle Einreden erheben, die ihm gegen den Anspruchsberechtigten zustehen.

² Wird eine Forderung gegenüber dem Versicherungsunternehmen verpfändet, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf den Rückkaufswert.

7. Abschnitt: Kranken- und Unfallversicherung

Art. 101 Kündigung

¹ In der individuellen Krankenpflegeversicherung darf der Vertrag nach einer Dauer von fünf Jahren durch das Versicherungsunternehmen nicht mehr gekündigt werden.

² Artikel 43 bleibt vorbehalten.

Art. 102 Alterungsrückstellungen

Wird ein Einzelvertrag in der Krankenversicherung nach einer Dauer von fünf Jahren vorzeitig beendet, so hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Auszahlung individueller oder eines angemessenen Teils kollektiver Alterungsrückstellungen.

Art. 103 Geschlossene Bestände

¹ Führt das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsbestand keine Einzelverträge mehr zu (geschlossener Bestand), so haben die Versicherungsnehmer dieses Bestandes das Recht, anstelle des bisherigen einen möglichst gleichwertigen Vertrag aus einem offenen Bestand des Versicherungsunternehmens oder eines zur gleichen Gruppe gehörenden Versicherungsunternehmens abzuschließen, sofern das Versicherungsunternehmen bzw. das Gruppenunternehmen einen entsprechenden offenen Bestand führt.

² Das Versicherungsunternehmen hat die betroffenen Versicherungsnehmer unverzüglich über dieses Recht sowie die Versicherungsdeckungen zu informieren, die der offene Bestand aufweist.

³ Massgebend für den Wechsel vom bisherigen zum neuen Vertrag sind Alter und Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers beim Abschluss des bisherigen Vertrages.

Art. 104 Mitwirkende Ursachen

¹ Ist vereinbart, dass der Anspruch auf Leistungen entfällt oder sich vermindert, wenn bestimmte Ursachen bei der versicherten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, so hat das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen des Wegfalls oder der Minderung des Anspruchs nachzuweisen.

² Der Versicherte hat bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken.

Art. 105 Verhältnis zur sozialen Krankenversicherung

¹ Für Versicherte, die nach Artikel 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz als arbeitslos gelten, sind die Artikel 71 Absatz 1 und 73 Krankenversicherungsgesetz sinngemäss anwendbar.

² In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist Artikel 69 Krankenversicherungsgesetz sinngemäss anwendbar, auch wenn sie durch ein mit dem Krankenversicherungsunternehmen verbundenes Unternehmen abgeschlossen wird. Sie gilt in diesem Fall als Schadenversicherung.

Art. 106 Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen

Bei betrieblichen Kollektivverträgen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherten über den wesentlichen Inhalt des Vertrages, dessen Änderungen und Beendigung sowie über ein allfälliges Recht zum Übertritt in eine Einzelversicherung zu informieren. Das Versicherungsunternehmen weist den Versicherungsnehmer in Textform auf diese Pflicht hin und stellt ihm die erforderlichen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

3. Titel: Internationale Verhältnisse

Art. 107 Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten

Die Artikel 108 und 109 gelten, solange ein völkerrechtliches Abkommen in Kraft ist, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht sowie sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen.

Art. 108 Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

¹ Auf Versicherungsverträge in den nach Artikel 6 Versicherungsaufsichtsgesetz vom Bundesrat bestimmten Zweigen der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie Risiken decken, die im Sinn von Absatz 5 in einem Vertragsstaat gelegen sind, die folgenden Vorschriften anwendbar:

a. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so ist das auf den Versicherungsver-

trag anwendbare Recht das Recht dieses Vertragsstaats. Die Parteien können jedoch das Recht eines anderen Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist.

- b. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien des Versicherungsvertrags wählen, ob das Recht dieses Vertragsstaats oder das Recht jenes Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, auf den Vertrag anwendbar sein soll.
- c. Übt der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten gelegene Risiken in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, so umfasst die freie Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts das Recht dieser Vertragsstaaten und des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat.
- d. Lassen die nach den Buchstaben b und c wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, so können die Parteien davon Gebrauch machen.
- e. Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadenfälle, die in einem anderen Vertragsstaat eintreten können als demjenigen, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.
- f. Bei der Versicherung von Grossrisiken gemäss Absatz 6 können die Parteien jedes beliebige Recht wählen.
- g. Befinden sich die wesentlichen Sachverhaltselemente (Versicherungsnehmer, Ort des gelegenen Risikos) im selben Vertragsstaat, so darf die Wahl eines Rechts in den unter den Buchstaben a und f genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Vertragsstaats nicht berühren.
- h. Die unter den Buchstaben a–g genannte Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgt sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so gilt für den Vertrag das Recht desjenigen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staates, zu dem er in der engsten Beziehung steht. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staat in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Vertragsstaat aufweist, in dem das Risiko gelegen ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinn von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

³ Im Sinn von Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats, in dem das Risiko gelegen ist, oder eines Vertragsstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

⁴ Deckt der Vertrag in mehr als einem Vertragsstaat gelegene Risiken, so wird für die Anwendung der Absätze 2 und 3 davon ausgegangen, dass er mehreren Verträgen entspricht, von denen sich jeder auf jeweils einen Vertragsstaat bezieht.

⁵ Ein Risiko gilt als in dem Staat gelegen, in dem:

- a. sich die versicherten Gegenstände befinden, wenn Gebäude oder Gebäude einschliesslich darin befindliche Sachen versichert werden;
- b. die versicherten Fahrzeuge, ungeachtet welcher Art, zugelassen sind;
- c. der Versicherungsnehmer einen Vertrag von höchstens vier Monaten Dauer zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken abgeschlossen hat, ungeachtet des betreffenden Versicherungszweiges;
- d. der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht.

⁶ Ein Grossrisiko liegt vor, wenn:

- a. die unter den Versicherungszweigen Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flussschiffahrts- Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht und See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht eingestuften Risiken betroffen sind;
- b. die unter den Zweigen Kredit und Kautionshaftpflicht eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;
- c. die unter den Zweigen Landfahrzeug-Kasko, Feuer- und Elementarschäden, Sonstige Sachschäden, Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Allgemeine Haftpflicht und Verschiedene finanzielle Verluste eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:
 - 1. Bilanzsumme: 6,2 Millionen Euro;
 - 2. Nettoumsatz: 12,8 Millionen Euro;
 - 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 109 Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung

¹ Das Recht, das auf die Lebensversicherungsverträge in den nach Artikel 6 Versicherungsaufsichtsgesetz vom Bundesrat bestimmten Versicherungszweigen anwendbar ist, ist das Recht des Vertragsstaats, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht. Die Parteien können jedoch das Recht eines andern Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist.

² Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat als dem, dessen Staatsangehörige sie ist, so können die Parteien das Recht des Vertragsstaats wählen, dessen Staatsangehörige sie ist.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinn von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

⁴ Im Sinn von Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats der Verpflichtung

4. Titel: Zwingende Bestimmungen

Art. 110 Zwingendes Recht

¹ Die am Rand des Gesetzestextes mit einem Strich gekennzeichneten Bestimmungen dürfen nicht zu Ungunsten der Versicherten abgeändert werden.

² Die mit zwei Strichen gekennzeichneten Bestimmungen sind absolut zwingend.

³ Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit gelten nicht für die Versicherung von Grossrisiken im Sinn von Artikel 108 Absatz 6.

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 111 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist anwendbar auf Versicherungsverträge, die von einem der Aufsicht des Bundes unterstellten Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden sind.

² Ausgenommen sind Rückversicherungsverträge sowie Verträge zwischen Lebensversicherungsunternehmen und Sammelvorsorgeeinrichtungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 112 Verhältnis zum übrigen Privatrecht

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des übrigen Privatrechts Anwendung.

Art. 113 Übergangsbestimmungen

¹ Das Gesetz ist auf alle Verträge anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

² Das Gesetz ist auf Änderungen bestehender Verträge anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten vereinbart werden.

³ Auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge sind ab diesem Zeitpunkt folgende Bestimmungen anwendbar: Artikel 2, 3, 4 Absatz 4, 16, 17, 19, 20, 22-26, 29-37, 40, 41, 43-46, 48-56, 60, 62-68, 71, 74-77, 91-93, 96, 98, 99 Absatz 2, 100, 107-109.

Anhang

Änderungen bisherigen Rechts

Obligationenrecht (SR 220)

Art. 20a Allgemeine Vertragsbedingungen

¹ Bestimmungen in vorformulierten Allgemeinen Vertragsbedingungen sind missbräuchlich und unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen.

² Eine unangemessene Benachteiligung ist namentlich dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundsätzen der gesetzlichen Regelung, von der zu Lasten des Vertragspartners abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Art. 113 Bei Haftpflichtversicherung

aufgehoben

Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01)

Art. xxx Ombudsstelle

¹ Die in der Schweiz zum Betrieb der Direktversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen (Art. 2) sowie die ungebundenen Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Art. 43 Abs. 1) errichten und betreiben gemeinsam eine unabhängige Ombudsstelle mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Ombudsstelle räumt den Versicherten die Möglichkeit ein, ihr Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem bestehenden Versicherungs- oder Maklervertrag zu unterbreiten.

³ Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben mit der Ombudsstelle zu kooperieren; sie weisen in ihren Verträgen [oder: Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. im Maklervertrag] auf die Möglichkeiten nach Abs. 2 hin.

⁴ Die Ombudsstelle kann eine Behandlungsgebühr erheben.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

Absatz 2 Buchstabe s. neu

s. Nachweis des Beitritts zur Ombudsstelle.

Art. 32 Rechtsschutzversicherung

Absatz 2 Satz 2 aufgehoben

Art. 33a Obligatorische Haftpflichtversicherung

¹ Zu jeder Haftpflichtversicherung, deren Abschluss durch ein Bundesgesetz vorgeschrieben ist, wird eine Gemeinschaftsstatistik geführt.

² Versicherungsunternehmen, die solche Verträge abschliessen, sind verpflichtet, an den Gemeinschaftsstatistiken mitzuwirken.

³ Die Aufsichtsbehörde regelt den Inhalt der Gemeinschaftsstatistiken, die von den Versicherungsunternehmen zu liefernden Daten, bezeichnet die auswertende Stelle und veröffentlicht die Ergebnisse.

Art. 40 Definition [Versicherungsvermittler]

¹ [Satz 1 wie bisheriger Art. 40] *neu Satz 2*: Sie sind als Versicherungsagenten, Versicherungsmakler oder deren Hilfspersonen tätig.

² Versicherungsagent ist, wer die Vermittlung im Auftrag eines Versicherungsunternehmens betreibt oder dafür von diesem direkt oder indirekt entschädigt wird.

³ Versicherungsmakler ist, wer die Vermittlung im Auftrag eines Versicherungsinteressenten bzw. Versicherungsnehmers betreibt, dafür weder direkt noch indirekt von einem Versicherungsunternehmen entschädigt wird und auch nicht in anderer Weise im Sinn von Artikel 43 Absatz 1 an ein Versicherungsunternehmen gebunden ist.

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Versicherungsvermittlern ist untersagt:

- a. gleichzeitig als Versicherungsagent und als Versicherungsmakler tätig zu sein;
- b. zu Gunsten von Versicherungsunternehmen tätig zu sein, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen, aber nicht zur Ausübung einer Versicherungstätigkeit ermächtigt sind.

Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register

Absatz 1 Buchstabe c. neu

c. als Versicherungsvermittler oder -vermittlerin nach Artikel 43 Absatz 1 den Beitritt zur Ombudsstelle nachweist.

Art. 45 Informationspflicht

aufgehoben